

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0079/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	06.03.2018	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 31.12.2017

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2014 ist dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 0149/2014) entsprochen worden, dem Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der jeweils darauf folgenden Sitzung) über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu informieren, bei denen die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften involviert sind. Dies ist erstmals im September 2014 zum damaligen Stichtag 30. Juni 2014 geschehen.

Zum aktuellen Stichtag 31. Dezember 2017 ist die Zahl der anhängigen Prozesse (ohne Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht, in die Beamte oder Beschäftigte involviert waren, sowie ohne Insolvenzverfahren) im Vergleich zu 82 gerichtlichen Verfahren mit städtischer Beteiligung zur Jahresmitte 2017 auf über 100 laufende Streitigkeiten angestiegen. Grund für den Anstieg sind nicht nur längere Verfahrensdauern bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern vor allem auch diverse neue Prozesse im Zusammenhang mit der Ende November 2017 zu Ende gegangenen fünfjährigen Übergangsfrist für mehrere Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GlüStV) von 2012. Ein Weiterbetrieb von Spielhallen erfordert nach aktueller Rechtslage die Erteilung einer speziellen glücksspielrechtlichen Erlaubnis der Stadt. Sie unterliegt nach den gesetzgeberischen Vorgaben jedoch Grenzen: So ist etwa die Erteilung von sog. „Mehrfachkonzessionen“ bei Spielhallen nicht mehr zulässig, was bedeutet, dass grundsätzlich nur noch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis pro Gebäude oder Gebäudekomplex erteilt werden darf. Weiterhin soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie von Spielhalle zu Spielhalle nicht unterschritten werden. Einschränkungen gibt es auch bei einer räumlichen Nähe zu öffentlichen Schulen

und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage war die Stadt im November 2017 gehalten, nicht allen Betreibern die gewünschte glücksspielrechtliche Erlaubnis zu erteilen. Im Einklang mit Erlassen des zuständigen Landesministeriums wurden im Rahmen von eingehenden Prüfungen und Abwägungen sachliche und nachvollziehbare Kriterien bei der einzelfallbezogenen Frage herangezogen, wer eine Erlaubnis erhält. Neben Bestandsschutz Gesichtspunkten wurden unter anderem auch Zuverlässigkeits- und Härtefall Gesichtspunkte sowie die Zielsetzungen des Staatsvertrages mit in den Blick genommen. Dies hat sämtliche Spielhallenbetreiber, die eine Erlaubnis nicht, nicht im gewünschten Umfang oder lediglich befristet erhalten haben, nicht daran gehindert, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Bis heute sind in diesem Kontext bereits 14 umfangreiche Verfahren anhängig geworden; diese und zu erwartende weitere Rechtsstreitigkeiten im Kontext mit den Regelungen des GlüStV werden die Verwaltung noch über einen längeren Zeitraum beschäftigen.

Im Berufungszulassungsverfahren, welches die vom Rat in seiner Sitzung vom 12. März 2015 beschlossene Erhöhung der Vergnügungssteuern für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten zum Gegenstand hatten, wurde der diesbezügliche Antrag seitens des Oberverwaltungsgerichts (OVG NRW) vor kurzem rechtskräftig als unbegründet zurückgewiesen. Das OVG NRW hat hervorgehoben, dass die städtische Satzung eine wirksame Rechtsgrundlage für die angefochtene Erhebung von Vergnügungssteuern darstellt, die im Einklang mit europäischem Recht steht, mit dem Grundgesetz vereinbar ist, der in Rede stehende Steuersatz (20 v.H. für in Spielhallen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeiten) nicht zu hoch oder willkürlich bestimmt worden ist und die angefochtenen Bescheide auch nicht aus sonstigen Gründen als rechtswidrig zu erachten sind.

Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren zudem insgesamt 8 verwaltungsgerichtliche Klage- bzw. Eilverfahren einer Ratsfraktion bzw. von zwei Mitgliedern dieser Fraktion gegen die Stadt und / oder den Bürgermeister anhängig. Sämtliche Verfahren konnten im Rahmen eines langen gerichtlichen Erörterungstermins Anfang Februar 2018 beendet werden. Gegenstand der Prozesse mit über 20 verschiedenen Anträgen waren insbesondere geltend gemachte Ansprüche auf Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag sowie auf Auskunft und Akteneinsicht und richteten sich in einem Fall überdies gegen Äußerungen des Bürgermeisters außerhalb seiner Dienstzeit. Einige der Verfahren waren als kommunalverfassungsrechtliche Organstreitigkeiten zu qualifizieren, so dass ungeachtet der Tatsache, dass die Stadt lediglich bei wenigen Begehren Zugeständnisse machen musste und die Anträge im Übrigen nach entsprechenden Hinweisen des Gerichts zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurden, ein Teil der Verfahrenskosten aus dem städtischen Haushalt beglichen werden müssen. Bedenken gegen den Beschluss des Rates vom 22. Februar 2017 zur IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (Beschlussvorlage Drs.-Nr. 0539/2016) und die Wirksamkeit bzw. Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Regelungen zum Verdienstausschlag für Selbständige hat das Verwaltungsgericht im Verlauf des Erörterungstermin nicht geäußert.